



Marktgemeinde Schwarzaatal

Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaatal

Tel.: 03184/2208, Fax DW 15

E-Mail: gde@schwarzautal.gv.at

Technische Richtlinien und Anschlussvereinbarung

für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz

der Marktgemeinde Schwarzaatal

Sehr geehrter Kunde!

1. Um einen reibungslosen Ablauf unserer Geschäftsbeziehung zu gewährleisten, müssen wir Sie bitten die nachstehend genannten Richtlinien genauestens zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anschlussleitung umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage. Die Anschlussleitung ist auf dem kürzesten Weg, welcher im Zuge der Bauverhandlung oder Begehung definiert wird, herzustellen. Alle vom Anschlusswerber gewünschten Änderungen sind kostenpflichtig.
3. Die Herstellung oder Abänderung eines Hauswasseranschlusses ist der Marktgemeinde Schwarzaatal bekanntzugeben. Nach Eingang der ersten Hälfte des Anschlussentgeltes (lt. Punkt 15) ist eine Vorlauffrist von 4 Wochen bis zur Herstellung der Anschlussleitung zu berücksichtigen. In diesem Zeitraum werden etwaige Bewilligungen für das Aufgraben bei Bundes- und Landesstraßen durch die Marktgemeinde Schwarzaatal eingeholt.
4. Der Wasserzähler und die Absperrvorrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein, sind vor Grund- und Tagwässern, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen. Um Frostschäden zu vermeiden, ist bei Rohbauten bzw. nicht bewohnten Gebäuden der Zähler im Winter auszubauen und die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Schwarzaatal außer Betrieb zu nehmen.
5. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Anschlussleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung (Hausbrunnen) gebracht werden.



Marktgemeinde Schwarzaatal

Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaatal

Tel.: 03184/2208, Fax DW 15

E-Mail: gde@schwarzautal.gv.at

6. Nach Außerbetriebnahme der hauseigenen Wasserversorgung dürfen Abwässer aller Art nicht in den aufgelassenen Brunnen eingebracht werden. Jede Verunreinigung des Grundwassers ist verboten.
7. Die Grabarbeiten für die Anschlussleitung sind von einer konzessionierten Firma nach den technischen Richtlinien durchzuführen. Die Grabungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung sind ausnahmslos im Beisein unseres Wasserwartes durchzuführen. Der Rohrgraben hat eine Mindesttiefe von 1,20 m zu betragen und ist ordnungsgemäß gegen Einsturz des umliegenden Erdmaterials abzusichern. Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist eine ordnungsgemäße Verdichtung des eingebrachten Erdmaterials durchzuführen.
8. Die Anschlussleitung wird in einem KSX-Überschubrohr verlegt, wodurch die Verlegung mehrerer Leitungsträger im selben Rohrgraben zulässig ist. Der horizontale Abstand der Hauptwasserleitung zu anderen Leitungsträgern wie Strom, Gas, Post usw. hat 60 cm zu betragen. Über der Wasserleitung, entlang der Längsachse dürfen keine weiteren Leitungen verlegt werden.
9. Der Anschlusswerber hat die Straße bei notwendigen Aufgrabebeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und haftet für Schäden und Unfälle die durch Unebenheiten auf dem Straßengrund auftreten.
10. Die Straßenkappe des Hausanschlusschiebers muss vom Anschlusswerber, soweit sich diese auf dessen Grund befindet, jederzeit zugänglich sein und von Verschüttungen, Asphaltierungen usw. sowie im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden.
11. Der Anschlusswerber erteilt der Marktgemeinde Schwarzaatal die Zustimmung, eine Hinweistafel zur Lage des Wasserschiebers auf dessen Grund zu errichten.
12. Die Anschlussleitung bis zum Wasserzähler einschließlich der Wasserzählereinbaugarnitur ist Eigentum der Marktgemeinde Schwarzaatal und wird von dieser erhalten. Für



Marktgemeinde Schwarzaatal

Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaatal

Tel.: 03184/2208, Fax DW 15

E-Mail: gde@schwarzatal.at

Rohrbrüche und etwaige Reparaturen an der Hauswasserleitung nach dem Wasserzähler haftet der Kunde selbst.

13. Der Anschlusswerber verpflichtet sich nach der Wasserzählereinbaugarnitur einen Druckminderer fachgerecht einzubauen bzw. einbauen zu lassen.

14. Der Wasseranschluss und Wasserbezug ist nur für das laut Ansuchen angegebene Objekt zu verwenden; d. h. die Weiterleitung auf weitere Grundstücke bzw. Objekte außerhalb der Hofstelle ist unzulässig.

15. Anschlussentgelt:

Das Entgelt für die Herstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz der Marktgemeinde Schwarzaatal beinhaltet die Anschlussleitung bis einschließlich der Zählergarnitur inklusive Überschubrohr und beträgt

Ein- und Zweifamilienhäuser:

Wasserleitungsanschluss **3.630 €** (Preis inkl. 10 % MwSt.)

Mehrfamilien- und Siedlungshäuser (ab 3 WE):

je Wohneinheit **1.287 €** (Preis inkl. 10 % MwSt.)

Die erste Hälfte des Anschlussentgeltes ist vor Herstellung der Anschlussleitung fällig, die zweite Hälfte 6 Monate nach Antragstellung (Zahlungsziel 14 Tage netto ab Rechnungslegung).

Vorsorgeanschluss: **1.210 €** (Preis inkl. 10 % MwSt.)

Der Vorsorgeanschluss ist zur Gänze vor Herstellung fällig (Zahlungsziel 14 Tage netto ab Rechnungslegung).

Die Grabarbeiten für die Errichtung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung (öffentliches Netz) bis zum Anschlussobjekt sowie Mauerdurchführungen, Stemmarbeiten



Marktgemeinde Schwarzaatal

Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaatal

Tel.: 03184/2208, Fax DW 15

E-Mail: gde@schwarzautal.gv.at

usw. und die ordnungsgemäße Wiederherstellung sind von jedem Anschlusswerber auf eigene Kosten fachgerecht zu besorgen oder besorgen zu lassen und nicht Bestandteil der Anschlusskosten.

16. Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde Schwarzaatal. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Schwarzaatal, auf **Kosten des Abnehmers zum Pauschalpreis von 165 € (inkl. 10 % MwSt.) stillgelegt**. Bei **Wiederaufnahme des Wasserbezuges** durch den Kündiger wird eine Pauschale **von 165 € (inkl. 10 % MwSt.)** in Rechnung gestellt.

17. **Das Anschlussentgelt ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst.** Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Marktgemeinde Schwarzaatal den Anschluss an die Ortswasserleitung zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die vorliegenden technischen Richtlinien der Marktgemeinde Schwarzaatal vollinhaltlich zu akzeptieren.